Satzungsänderung St. Elisabethverein der Pfarrei St. Josef

Neu

Alt

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der St. Elisabethverein der Pfarrei St. Josef Würzburg-Oberdürrbach e. V. folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz § 1 Name, Wesen und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „St. Elisabethverein der Pfarrei St. Josef Würzburg-Oberdürrbach e. V.“.
(2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
(3) Der Verein gehört dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
(4) Der Verein wurde am 08.12.1926 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
(5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg ein getragen.
(6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.
(7) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Name, Wesen und Sitz § 1 Name, Wesen und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „St. Elisabethverein der Pfarrei St. Josef Würzburg-Oberdürrbach e. V.“.
(2) Der Verein wurde am 08.12.1926 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg ein getragen.
(4) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und Religion innerhalb der katholischen Kindertagesstätte St. Josef Würzburg-Oberdürrbach. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie die Trägerschaft des Kindergartens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln verwirklicht. Diese werden der Kindertagesstätte, in Abstimmung mit der Trägerschaft, zur Verfügung gestellt, insbesondere zur
   a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
   b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zwecks Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
   c) Ermöglichung / Unterstützung von Ausflügen
   d) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
   e) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Der Verein kann seine Zwecke unmittelbar selbst oder durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen gemeinnützigen Körperschaften verwirklichen. Des Weiteren können Geld- und Sachmittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Erziehung und Religion innerhalb der katholischen Kindertagesstätte St. Josef Würzburg-Oberdürrbach. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher(innen), die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie die Trägerschaft des Kindergartens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln verwirklicht. Diese werden der Kindertagesstätte, in Abstimmung mit der Trägerschaft, zur Verfügung gestellt, insbesondere zur
   a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
   b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zwecks Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
   c) Ermöglichung / Unterstützung von Ausflügen
   d) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
   e) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Der Verein kann seine Zwecke unmittelbar selbst oder durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen gemeinnützigen Körperschaften verwirklichen. Des Weiteren können Geld- und Sachmittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken aus schließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken aus schließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt,
b) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
c) Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt,
b) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
c) Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.

(3) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner eines Mitgliedes oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,

b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigen dem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,

c) durch Tod des Mitgliedes.

(5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitgliedes oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,

b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigen dem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,

c) durch Tod des Mitgliedes.

(4) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem Schriftführer,
   c) dem Kassier
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem/der 1. Vorsitzenden,
   b) dem/der Schriftführer/-in,
   c) dem/der Kassier/-erin,
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. zu machen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
   a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein; diese kann durch Beschluss des Vorstandes auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder auf einen Dritten übertragen werden. Insbesondere im letzteren Fall ist das Nähere durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln;
   b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
   c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
   d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
   e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereines Erforderliche zu veranlassen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
   a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein; diese kann durch Beschluss des Vorstandes auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder auf einen Dritten übertragen werden. Insbesondere im letzteren Fall ist das Nähere durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln;
   b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
   c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
   d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
   e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den Schriftführer einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
(3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den Schriftführer einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
(3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. Vorsitzende.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. Vorsitzende.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden in Textform bekannt gegeben.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
    b) die Entlastung des Vorstandes,
    c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 a, b, c, e, f und g und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
    d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
    e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
    f) die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtspauschalen.
(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt.
(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
    b) die Entlastung des Vorstandes,
    c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 a, b, c, e, f und g und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5,
    d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
    e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
    f) die Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtspauschalen.
(4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 10 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
(3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.
(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
(3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
(4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und dem Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
(5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
(6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushalts- und Stellenplan sind termingerecht über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBl. Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
(3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
(4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
(5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Genehmigungspflicht

Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer vorherigen Beratung durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. Dieser stellt hierüber eine Bescheinigung aus.

a) Vereinbarungen über Betriebsübergänge,
b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 20.000 EUR,
c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 20.000 EUR,
d) die Übernahme von Bürgschaften.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch diese Bedingung nach außen eingeschränkt. Diese Beschränkung wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Ortsordinarius, dass die Änderung im Einklang mit den kirchenrechtlichen Vorschriften steht. Die Eintragung in das Vereinsregister heilt einen Verstoß gegen Satz 1 nicht.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Josef in Würzburg-Oberdürrbach mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Josef in Würzburg-Oberdürrbach mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 13.11.2026, über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am XX.XX.20XX genehmigt.

(2) Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 28.10.1999 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Ver eins vom XXXXX beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom XXXXXX mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.